



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reinecke Expertensystem GmbH

## § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an unseren Kunden bzw. Auftraggeber in allen Vertragsabschnitten.
- (2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Reinecke Expertensystem GmbH (im folgenden REX genannt) erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden erkennt REX nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zugrunde gelegt werden. Die Verträge bedürfen im Allgemeinen der Schriftform.

## § 2 Angebot und Leistung

- (1) Sämtliche Leistungen von REX, die vor Auftragserteilung an REX bzw. Auftragsbestätigung durch REX anfallen, sind bei in sich abgeschlossenen Einzelprojekten einschließlich der Abgabe eines schriftlichen Angebots kostenlos.
- (2) Leistungen von REX, die bei komplexen Projekten vor Auftragserteilung an REX bzw. Auftragsbestätigung durch REX anfallen, sind einschließlich der Abgabe eines schriftlichen Angebots für den jeweils folgenden Projektschritt kostenlos, sofern nicht unter die Bestimmungen von § 2 Absatz 3 fallend.
- (3) Leistungen von REX, die bei komplexen Projekten im Rahmen der Entwicklung des Gesamtprojektes vor Annahme eines Angebots durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleiben kostenlos, solange sie nicht durch den Auftraggeber zur Projektfertigstellung durch Dritte verwendet werden. Die weitere Verwendung bedarf dann der Zustimmung durch REX und eines mit gesonderter Vereinbarung festgelegten Entgelts gemäß § 18 Absatz 17.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, werden Aufträge zu den Konditionen eines Werkvertrages durchgeführt. Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot schriftlich vereinbarten Leistungen. Aufgabenstellung und die Vorgehensweise bei der Abwicklung des Auftrags werden im Angebot ebenfalls schriftlich geregelt. Vorab abgegebene mündliche Erklärungen sind unverbindlich. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Art der Vorgehensweise und der Art der zu liefernden Leistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Aufgaben, die den Leistungsumfang laut schriftlicher Vereinbarung überschreiten, werden auf Basis des durchschnittlichen Tagessatzes zusätzlich vergütet.
- (5) REX behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Konzeptions-, Datenmodell- und Programmieränderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Auftraggeber keine Rechte gegen REX herleiten.
- (6) REX ist berechtigt, zur Ausführung des erteilten Auftrages i. d. R. sachverständige Mitarbeiter oder Dritte seiner Wahl einzusetzen.
- (7) Vertragsverhältnisse gegenüber Dritten bleiben unberührt.

## § 3 Vertragsabschluss

### § 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftrag wird im Allgemeinen schriftlich erteilt und in einem Vertrag niedergelegt.

Bei anderen Formen der Auftragserteilung gelten die in § 3 Absatz 2 festgelegten Besonderheiten

### § 3.2 Besonderheiten

(1) Wird der Auftrag mündlich erteilt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass REX den Auftrag annimmt, indem vom Auftragnehmer avisierte Arbeiten begonnen werden.

(2) Diese Avisierung durch den Auftragnehmer erfolgt durch Lieferung von zu verarbeitenden Daten oder durch dessen Mitarbeit an von REX oder den Auftragnehmer selbst vorgeschlagenen Arbeitsschritten.

(3) Bei Internetpräsenzen kommt der Vertrag spätestens durch die vom Auftraggeber bestätigte Anmeldung einer Internet-Domain im Namen des Auftraggebers durch REX bei der zuständigen Stelle (DENIC, INTERNIC) bzw. beim ausgewählten Internet-Provider zustande

## § 4 Vertragsänderungen

(1) Wird nach Vertragsabschluss zu einem späteren Zeitpunkt auf Vereinbarung hin mit einem sogenannten „lebenden“ Pflichtenheft gearbeitet, werden vom Auftraggeber oder durch REX angeregte Änderungen des im ursprünglichen Angebotes festgelegten Auftragsumfangs durch gemeinsame schriftliche Protokollierung bzw. ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben dokumentiert.

(2) Wird durch die vereinbarten Änderungen der Leistungsumfang nicht wesentlich erweitert, ist weiterhin die im Angebot genannte Gegenleistung zu erbringen.

(3) Wird durch die vereinbarten Änderungen der Leistungsumfang ausdrücklich erweitert bzw. geändert, werden entsprechende Zusatzvereinbarungen getroffen, um Termine und ursprünglich vereinbarte Leistungen anzupassen.

(4) Wird einem einer Seite zugesandten Protokoll oder dem Bestätigungsschreiben nicht innerhalb 14 Tagen widersprochen, gilt die Änderung als vereinbart.

## § 5 Vertragslaufzeit, Kündigung, Stornierung und Absage

(1) Der Auftraggeber kann nur die Kündigung oder den Rücktritt erklären, wenn seitens REX eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- und Leistungspflicht überschritten wurde. Des Weiteren muss für die Kündigung oder den Rücktritt eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen sein.

(2) Insbesondere sind dabei Vereinbarungen gemäß § 4 zu berücksichtigen.

(3) Wurde im Vertrag dem Charakter der vereinbarten Leistung entsprechend keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, so gilt eine Frist zur Kündigung von drei Monaten zum Quartalsende.

(4) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so behält REX Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrags tatsächlich ersparten Aufwendungen.

(5) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, den REX zu verantworten hat, so hat REX Anspruch auf einen seinen bisherigen Aufwendungen entsprechenden Teil der Vergütung. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers gilt § 11.

(6) Kündigt REX aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu verantworten hat, so gilt Absatz 4 entsprechend. Weitergehende Schadenersatzansprüche von REX bleiben unberührt.

(7) Werden während der Vertragsdurchführung Mitarbeiter von REX oder Partnerfirmen vom Auftraggeber in der Absicht kontaktiert, im Vertragsverhältnis enthaltene Arbeiten direkt mit diesen und ohne Absprache bzw. Einwilligung von REX abzuwickeln, hat REX das Recht zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe von § 14.

(8) Zusätzlich ist REX berechtigt, bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Vereinbarungen des § 14 eine Vertragsstrafe im Umfang von 10 % der seit Vertragsbeginn angefallenen und abgeholten Arbeiten zu erheben.

(9) Bei Stornierung einer geschlossenen Veranstaltung bis 4 Wochen vor Beginn werden 50%, danach 100% des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt und unmittelbar fällig. Sollte eine geschlossene Veranstaltung aus von REX nicht beeinflussbaren Gründen abgesagt werden müssen, entstehen daraus keine Zahlungs-, Haftungs- oder Schadenersatzansprüche (§ 11 Absatz 7). Bei Stornierung einer Teilnahme an einer offenen Veranstaltung bis 4 Wochen vor Beginn werden 50%, danach 100% der Teilnahmegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte eine offene Veranstaltung aus von REX nicht beeinflussbaren Gründen (§ 11 Absatz 7) abgesagt werden müssen, werden 15% der Teilnahmegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

(8) REX behält sich vor, Aufträge oder Teile davon abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen, die guten Sitten oder die "Netiquette" (Verhaltensregeln im Internet) verstößt.

## § 6 Schweigepflicht gegenüber Dritten

Der Auftraggeber oder ein Veranstaltungsteilnehmer darf die Unterlagen und Arbeitsergebnisse von REX nur für eigene Zwecke verwenden und in keiner Form an Dritte weitergeben, soweit nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber oder den Veranstaltungsteilnehmer vereinbart wurde.

## § 7 Abtretung von Rechten

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung von REX kann der Auftraggeber Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.

(2) REX ist berechtigt, die ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Er kann sämtliche Pflichten durch Dritte im Rahmen des Auftragsverhältnisses erfüllen lassen. Der Auftraggeber nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung von REX an.

(3) Ein Wechsel des Vertragspartners zur Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber seitens REX ist zulässig. Wurden die Pflichten oder Teile davon durch einen Dritten übernommen, hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist allerdings innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

(4) Für die Kommunikation und Zusammenarbeit des Auftraggebers mit Dritten, die im Auftrag von REX an Leistungen, die REX für den Auftraggeber erbringt, beteiligt sind, gelten die Bestimmungen des § 14.

## § 8 Lieferungen

(1) Mit der Hingabe der Hard- und Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei der Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von REX oder wird dieser unmöglich, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Auftraggeber auf diesen über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschäden abgeschlossen.

(2) Termine und Fristen, die von REX genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie REX selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch REX und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte von REX um die Zeit, in der der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Auftraggeber nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

(3) Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Hard- und Software fristgerecht abzunehmen.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 11 nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist REX zur Kündigung des Vertrages berechtigt. REX wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat REX das Recht, dem Auftraggeber alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(5) Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die REX die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von REX nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten von REX eintreten. REX ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Außerdem kann REX wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

(6) Erst wenn der Auftraggeber schriftlich mit einer Nachfrist von vier Wochen REX zur Leistung aufgefordert hat, gerät dieser in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von REX.

(7) Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das weitere regeln die unter § 4 angeführten Vereinbarungen.

## § 9 Pflege und Wartung

(1) Auf Wunsch des Kunden übernimmt der EDV-Anbieter die Pflege der von ihm erstellten Software. Über die Pflege wird ein gesonderter Software-Pflegevertrag geschlossen.

## § 10 Gewährleistung

(1) Nach dem Stand der Technik lassen sich Fehler in EDV-Programmen nicht völlig ausschließen. Die gelieferte Hard- und Software ist frei von herstellungs- und sonstigen den Gebrauch beeinträchtigenden Mängeln, soweit im Pflichtenheft oder anderweitig vereinbart.

(2) Die vertragliche Gewährleistung ist auf sechs Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme, soweit diese vereinbart wurde, beschränkt. Gewährleistungsansprüche gegen REX stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(3) Wenn REX dem Auftraggeber Standardsoftware Dritter überlässt, so sind die Garantieerklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Auftraggeber kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung auch gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.

(4) Nach Installation der Testkopie wird das Programm vom Auftraggeber gegen die im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen über einen Zeitraum von zwei Wochen getestet. Bei Abweichungen vom Pflichtenheft gelten die gemäß § 4 getroffenen Vereinbarungen. Nach Behebung eventueller Fehler erfolgt über einen Zeitraum von vier Wochen ein Paralleltest auf dem alten bzw. neuen System. REX unterstützt den Kunden bei der Testdurchführung. Wirkt der Auftraggeber aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung an der Funktionsprüfung nicht mit, gilt die Software acht Wochen nach der Installation als abgenommen.

(5) REX übernimmt die Gewährleistung dafür, dass das erstellte und überlassene Programm und die zugehörigen Begleitmaterialien die vereinbarte logische Funktionalität entsprechend dem Pflichtenheft erfüllen.

(6) Programmfehler, entsprechend dem Pflichtenheft, hat der Auftraggeber REX unverzüglich mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbildes mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die gelieferte Hard- und Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Stellen die mitgeteilten Fehler Programmängel dar, sind sie von REX in angemessener Frist zu beseitigen. Erweist sich die Beseitigung als nicht möglich, muss REX in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber eine Ausweichlösung entwickeln. Bei gerügten Fehlern, die auf falscher Bedienung seitens des Kunden beruhen, muss REX dartun, dass es sich um Bedienungsfehler des Kunden handelt und nicht um von REX zu vertretende Mängel.

(7) Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung. Sind die aufgetretenen Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die REX nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.

(8) Mängelbeseitigungen werden nach der Mängelart, notwendigen Beseitigungsmaßnahmen und erforderlichem Zeitaufwand protokolliert. Die mitgeteilte Mängelbeseitigung wird durch einen Funktionstest geprüft.

(9) Wird die Hardware oder Software durch den Auftraggeber oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung. Kann der Auftraggeber nachweisen, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat, so bleibt die Gewährleistung bestehen.

(10) Eine Haftung von REX für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (z.B. Registry-Patches) zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.

(11) Der Auftraggeber kann den Vertrag wandeln, wenn wiederholte Nachbesserungsversuche von REX erfolglos bleiben und dem Auftraggeber durch die Übernahme weiterer Programmversionen oder Hardwarekomponenten unzumutbare Nachteile entstehen. Die bis zur Wandlung bezogenen Nutzungen sind REX vor Rückerstattung des Erwerbspreises zu zahlen. Insoweit hat REX ein Zurückbehaltungsrecht.

(12) Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten des Auftraggebers bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

(13) REX übernimmt keine Gewähr für die Darstellung von WWW-Seiten und Multimedia-Anwendungen. Alle dem Kunden dargestellten Seiten (auf Papier oder in elektronischer Form) sind als Muster anzusehen, die abhängig von der Systemumgebung auf der die Seiten angezeigt werden, stark variieren können. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass grafische Darstellungen auf textorientierten Browsern nicht möglich, sowie CD-ROMs bzw. andere Datenträger auf manchen Computersystemen aus Gründen nicht lauffähig sein können, die nicht in der Verantwortung von REX liegen.

## § 11 Haftung und Schadenersatz

### § 11.1 Allgemeiner Haftungsausschluss

(1) Von REX wird eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, Verzug, Unmöglichkeit, anfängliches Unvermögen sowie für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten übernommen. Die Haftung ist begrenzt auf vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch für den Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Datenverluste.

(2) Für eine Datenrekonstruktion haftet der EDV-Anbieter nur, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig, das heißt täglich, gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

(3) REX haftet für einen vorhersehbaren Schaden nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der vereinbarten Vergütung bzw. der vereinbarten Teilnahmegebühr, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 5.000,-. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(4) REX haftet nicht für Verletzungen, Krankheiten oder andere Schäden, die ein Teilnehmer in Verbindung mit einer Veranstaltung oder ein Auftraggeber im Rahmen einer Auftragsbearbeitung erleidet.

(5) REX haftet nicht für unternehmerische Risiken, z. B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen, die im Bereich unternehmerischen Ermessens liegen (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.).

(6) REX haftet nicht für Lieferungen und Leistungen Dritter, die in Folge der durch REX durchgeführten Tätigkeiten erworben werden.

(7) REX haftet nicht für Verzögerungen, Absagen und Schäden, die durch Störung infolge von Krankheit, höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen nicht von REX zu vertretenden Vorkommnissen (Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung etc.) veranlasst sind oder durch Verfügung von hoher Hand des In- oder Auslands eintreten. Sofern solche Ereignisse REX die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist es berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuzögern.

(8) Eine Haftungs- oder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Jahren nach dem anspruchbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

## § 11.2 Haftungsausschluss bei Internet-Arbeiten

(1) Das Internet ist ein weltweit umspannender Verbund vernetzter Computer, basierend auf dem TCP/IP-Protokoll. Verfügt über verschiedene Dienste, z.B. WWW, FTP, Email, Usenet etc..

(2) REX haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus Missbrauch oder fehlerhaftem Gebrauch der in der Internet-Site des Kunden gespeicherten Angebote erwachsen. Dies gilt insbesondere für falsche Bestellungen oder Zahlungsanweisungen.

(3) REX ist nicht verantwortlich für Inhalte, die vom Vertragspartner während der Betreuungszeit durch REX eigenständig auf den Kundenserver überspielt werden. Dies gilt insbesondere für Inhalte, die weltweit nach der Gesetzgebung eines Landes, aus dem Zugang für den Server besteht, illegal sind.

(4) REX haftet nicht für Schäden, Fehler oder Funktionsstörungen, die sich daraus ergeben, dass von ihrer Seite ordnungsgemäß installierte Funktionen durch Internet-Störungen, die nicht im Wirkungsbereich von REX beeinflussbar sind, nicht zur Ausführung gelangen (z.B. Broken Pipe bei Netzüberlastung)

(5) REX haftet nicht für Fehl- oder Minderleistungen von Internet-Providern.

(6) REX haftet insbesondere nicht für Schäden, Fehler oder Funktionsstörungen, die sich daraus ergeben, dass der Provider vertraglich zugesicherte Leistungen für die Sicherstellung der Funktion des Servers nicht einhält (z.B. Versagen von nachweislich funktionsfähigen CGI-Scripten wegen Nichtzutreffens zugesagter CGI-Funktionalität).

## § 11.3 Haftungsausschluss bei Intranet-Arbeiten

(1) Intranet heißt Im engen Sinn: Anwendung von Internet-Technologie auf firmeninterne Computernetze, im weiteren Sinn: Betrieb von lokalen (LAN) oder weit verteilten (WAN) Firmennetzen auf TCP/IP-Basis.

(2) REX haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus über die vereinbarten Schutzfunktionen hinaus durch Missbrauch oder fehlerhaftem Gebrauch der in Intranet-Sites gespeicherten Daten des Auftraggebers durch dessen eigenen Mitarbeiter erwachsen. Dies gilt insbesondere für Weitergabe von Daten an Dritte oder für fahrlässige oder absichtliche Sabotage der Funktionen durch Mitarbeiter des Auftraggebers.

(3) REX haftet nicht für Schäden, Fehler oder Funktionsstörungen, die sich daraus ergeben, dass von ihrer Seite ordnungsgemäß installierte Funktionen durch Intranet-Störungen nicht zur Ausführung gelangen (z.B. Überlastung des LAN bzw. WAN durch sonstige Applikationen des Auftraggebers bzw. Dritter, prinzipielle Unterdimensionierung oder durch Einflüsse, die der Telekommunikationsprovider zu verantworten hat).

(4) REX haftet nicht für Fehl- oder Minderleistungen von Servern, die vom Auftraggeber oder von Dritten für von REX entwickelte und installierte Funktionen bereitgestellt werden.

(5) REX haftet insbesondere nicht für Schäden, Fehler oder Funktionsstörungen, die sich daraus ergeben, dass für o.a. Server vertraglich zugesicherte Leistungen für die Sicherstellung der Funktion des Servers nicht einhält (z.B. Ausfallsicherheit, Leistungsfähigkeit, Wartung)

## § 11.4 Haftungsausschluss bei Computerviren

REX prüft Datenträger, insbesondere CD-ROMs, DVDs und vergleichbare Datenträger, vor Übergabe an den Auftraggeber mittels aktuellem Virenschanner auf Viren. Für einen etwaigen Virenbefall des Rechners beim Auftraggeber durch Viren aus dem Internet, Viren auf Disketten, Programmdisketten oder Programm-CD-ROMs kann keinerlei Haftung übernommen werden. Es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## § 12 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist (auch in Vertretung seiner Mitarbeiter) verpflichtet, REX auch ohne besondere Aufforderung alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Beginn der Tätigkeit von REX beim Auftraggeber bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass seine betroffenen Mitarbeiter und der Betriebsrat bereits vor Beginn der örtlichen Tätigkeiten von REX über diese informiert werden.

## § 13 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen über die Hard- und Software sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der gesamten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Auftraggebers werden entsprechend verpflichtet.

(2) Die Hard- und Software wird vom Auftraggeber vor einem unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter geschützt. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Auftraggebers und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

(3) Sollkonzepte, Organisationskonzepte und Vorschläge sowie Software sind unverzüglich nach der Lieferung oder der Erstellung beim Auftraggeber förmlich abzunehmen. Nutzt der Auftraggeber die ihm übergebene Hard- und Software oder sind vier Wochen nach Übergabe der Hard- und Software verstrichen, ohne dass Mängel mitgeteilt wurden, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(4) REX kann jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der überlassenen Software verlangen, um von dem Programm eine Kopie zu erstellen. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, das einer Programmentwicklung zugrundeliegende Pflichtenheft zu erstellen. Durch Unterschrift auf dem Pflichtenheft bestätigt der Auftraggeber, dass die Mengen- und Zeitangaben sowie die weiteren Informationen in dem Pflichtenheft vollständig und umfassend sind.

(5) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen. Die Haftung umfasst auch die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

## § 14 Abwerbung von Mitarbeitern oder Partnerfirmen

(1) Während oder nach der Vertragsdurchführung verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, weder jetzige oder ehemalige Mitarbeiter selbst oder über Dritte abzuwerben bzw. ohne Absprache bzw. Einwilligung von REX zu weiteren Arbeiten heranzuziehen.

(2) Während oder nach der Vertragsdurchführung verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, weder an der Vertragserfüllung beteiligte Partnerfirmen noch deren jetzige oder ehemalige Mitarbeiter selbst oder über Dritte abzuwerben bzw. ohne Absprache bzw. Einwilligung von REX zu weiteren Arbeiten heranzuziehen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen hat REX das Recht zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe von § 14.

(4) Zusätzlich hat REX bei Zuwiderhandlungen das Recht, mit sofortiger Wirkung alle Arbeiten einzustellen und nach Maßgabe von § 14 Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## § 15 Weiterveräußerung

(1) Vom Auftraggeber als kundenspezifische Lösung in Auftrag gegebene Software darf nicht ohne Zustimmung von REX an Dritte weiter gegeben werden.

(2) Eine Zustimmung von REX bedarf einer expliziten vertraglichen Regelung. Es gelten darüber hinaus die Regelungen des §18 zum Urheber- und Nutzungsrecht an den von REX erbrachten Leistungen.

(3) Für den Fall der Zustimmung durch REX im Sinne von Absatz 2 zu einer Weiterveräußerung der erworbenen Hard- und Software an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber, REX den Namen und die vollständige Adresse des Erwerbers der Hard- und Software schriftlich mitzuteilen.

## § 16 Datenschutz

Werden im Rahmen der Tätigkeiten von REX personenbezogene Daten verarbeitet, so wird REX geltendes Datenschutzrecht beachten. Darüber hinaus werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen oder mit dem Kunden vereinbart, um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten.

## § 17 Verletzung von Rechten Dritter

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuelle Urheber- und/oder Markenrechte Dritter hinsichtlich des von ihm überlassenen Basismaterials zu beachten.

(2) Dies gilt für textliche Inhalte, Bilder, Fotografien, Filme/Animationen, Logos, Zeichen oder sonstige gestalterische Darstellungen sowie für Internet-Anwendungen und Multimediaanwendungen bzw. Teile davon und Software bzw. Softwarebestandteile.

(3) REX unterliegt hier keiner Überprüfungspflicht.

(4) REX behält sich indessen trotzdem vor, Aufträge oder Teile davon daraufhin zu prüfen, ob sie gegen die Rechte Dritter verstoßen. Bezüglich des Inhalts der Veröffentlichung übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung gegenüber etwaigen Ansprüchen geschädigter Dritter. Gleiches gilt für Ansprüche, die wegen Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften des geänderten BGBs sowie des Urheberrechts erhoben werden. REX bewahrt Stillschweigen über alle Tatsachen, die ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeiten darf REX nur mit Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen. Ausgenommen hiervon sind Multi-Client-Studien.

(5) Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an Programmen bzw. Multimedia- bzw. Internet-Darstellungen von REX behauptet, so ist REX berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Änderungen beim Kunden durchzuführen. Der Auftraggeber kann daraus keine weiteren vertraglichen Rechte herleiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, REX unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht wird. (5) Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder von REX bei Software oder für Multimedia- bzw. Internet-Darstellungen erzeugte werden vom Auftraggeber nicht beseitigt. Sie sind auch in erstellte Kopien der Programme aufzunehmen.

## § 18 Urheber- und Nutzungsrecht, Copyrights und Schutzrechte

(1) Jeder an REX erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

(2) Alle Programmierungen, gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten von REX für internetgestütztes Informations- und Layoutdesign (z.B. Datenbankfunktionen, Entwürfe, Konzepte für Präsentationen, das Seitendesign, die Konzeption für visuelle Leitsysteme und inhaltliche Strukturierungen, Navigationselemente, der Sourcecode für Webdesign u. ä.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Gleiches gilt für jegliche sonst von REX erstellte nicht internetgestützte Software bzw. deren Bestandteile (z.B. Funktion und Design von Benutzeroberflächen). Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber bei der Herstellung von Werken nach vollständiger Bezahlung der Vergütung jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht zu dem vertraglich vereinbarten Zweck gewährt. Die über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung (z.B. Erweiterung des räumlichen, sachlichen oder zeitlich beschränkten Gebrauchs) bedarf einer besonderen Vereinbarung.

(4) Der Auftraggeber kann von REX zur Verfügung gestellten Materialien zur Gestaltung eigener Internet-Inhalte oder Softwareanwendungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses unter der auftragsgegenständlichen Internet-Adresse nutzen. Der Nutzungszweck der Internet-Präsenz und/oder von deren Bestandteilen bleibt auf eine Verwendung im Internet beschränkt, sofern nicht ausdrücklich anders lautend geregelt. Multimediaanwendungen dürfen nur im Rahmen des gelieferten Werkes und des ursprünglich vorgesehenen Mediums genutzt werden, die Weiterverwendung von Materialien für andere Erzeugnisse, insbesondere Printmedien oder Internet-Anwendungen, bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

(5) Alle in § 18 Abs. 2 genannten Gestaltungsleistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von REX weder im Programmcode veröffentlichter Seiten bzw. erstellter Multimedia-Anwendungen noch zu Testzwecken in Kopien verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt REX, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

(6) Das Copyright verbleibt bei REX, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

(7) REX ist und bleibt Inhaber aller Rechte an Software bzw. Multimediaanwendungen und Internet-Anwendungen, die dem Auftraggeber zur Nutzung übergeben wurde. Dies gilt auch für Teile der vorgeschriebenen Produktarten oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteten Produkte einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Auftraggeber die Produkte im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigenen Produkten, z.B. Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt REX Inhaber aller Rechte. Änderungen Informationsangeboten durch den Auftraggeber am Informationsdesign, d.h. an Aufbau und logischer Struktur von Informationsangeboten, oder am Layoutdesign, d.h. an deren grafischer Ausgestaltung, bedürfen der schriftliche Zustimmung.

(8) Die Rechte an Eigenprogrammierungen, allen sonstigen Skripten und Seitentemplates wie JavaScript, VB-Script, PerlScript, Typoscript, CGI-, PHP-, SQL-, oder Java-Programmen verbleiben bei REX, soweit diese nicht frei verfügbar sind, zur freien Verwendung bestimmt und/oder im Eigentum Dritter stehen. Abweichungen von dieser Regelung sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die genannten Arbeitsergebnisse, Produkte und Anpassungsarbeiten ohne Zustimmung von REX nicht Dritten zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Weiternutzung überlassener Lizenzen durch den Auftraggeber nach Kündigung der Zusammenarbeit bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist entgeltpflichtig.

(10) Bei von REX erzeugter Software darf der Auftraggeber/Lizenznehmer ein Reverse Engineering (Rückführung von Computerprogrammen auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, Dekompilieren, Disassemblieren), gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln, nicht vornehmen. § 69a Abs.2 Satz 2, § 69d Abs.2 und 3 und § 69e UrhG bleiben unberührt.

(11) Software bzw. Multimedia- bzw. Internet-ANwendungen dürfen nur zu eigenen Zwecken des Auftraggebers eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz eines zum Einsatz auf einem lokalen PC erstellten Programms auf mehreren PCs ist im Vertrag besonders zu genehmigen.

(12) Von gelieferten Programmen und Teilen der Programme darf der Auftraggeber Kopien zu Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von REX erstellt werden.

(13) Jede Art von Vervielfältigung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit sie über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht.

(14) Alle sonstigen Nutzungen (insbesondere Reproduktion auf anderen Medien, Abgabe, Überlassung an Dritte oder Bearbeitung durch Dritte) sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch REX oder den jeweiligen Inhaber der Rechte gestattet.

(15) Eine über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung ohne Zustimmung ist unzulässig und führt zu Schadensersatzansprüchen, da das Urheberrecht an sämtlichen Werken in jeder Schaffensstufe und auf allen Trägern (Medien) und damit das Verwertungsrecht im übrigen bei dem Auftragnehmer verbleibt. (§18 Abs.3 und 5) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, REX über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

(16) Gegenüber REX haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Auftraggebers ergeben.

(17) Die Rechte von bei komplexen Projekten im Zuge der Projektentwicklung vor Auftragserteilung erbrachten Leistungen von REX bleiben vollständig im Besitz von REX, solange sie nicht entgolten werden. Die Verwendung solcher Leistungen zur Fertigstellung komplexer Projekte durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit REX durch den Auftraggeber gemäß der Bestimmungen von § 5 sowie der Zustimmung von REX durch gesonderte Vereinbarung.

(18) Bei jeder Verwendung der Werke hat REX Anspruch, als Urheber benannt zu werden.

(19) REX hat das Recht, Arbeitsproben und erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Werbezwecken auf den Seiten der eigenen Internet-Präsenz ([www.reinecke.de](http://www.reinecke.de)) zu veröffentlichen und entsprechende Links zu setzen. Bei Printerzeugnissen und CD-ROMs bzw. DVDs stellt der Auftraggeber REX eine ausreichende Anzahl von Belegexemplaren, mindestens aber 2 Exemplare zur Verfügung.

## § 19 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz von REX.

(2) Allen angegebenen Preisen wird die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sollten laufende Leistungen geschuldet sein, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.

(3) Auch entgegen anderer Bestimmungen des Auftraggebers kann REX dessen Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anrechnen. Wenn bereits Kosten oder Zinsen entstanden sind, kann REX die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

(4) Gegen eine Forderung von REX kann der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit REX kann der Auftraggeber in diesem Vertragsverhältnis keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

(5) Die Vergütung und Teilnahmegebühr sowie die jeweiligen Zahlungstermine sind wie folgt vereinbart, soweit im schriftlichen Angebot keine andere Regelung getroffen wurde.

- Einmalige, ein- bis siebentägige geschlossene Veranstaltungen (Trainings, Schulungen, etc.) und Vorträge werden nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Teilnahmegebühr für einmalige, ein- bis siebentägige offene Veranstaltungen (Trainings, Schulungen, etc.) und Vorträge muss bis spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bezahlt werden.
- Bei kontinuierlich und unbefristet vereinbarten Leistungen von REX werden diese monatlich in Rechnung gestellt, gleichgültig wie viele Tage im Monat geleistet wurden.
- Bei Aufträgen, deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software, Internet-Anwendungen oder Multimedia-Anwendungen oder eine individuelle Änderung bestehender Produkte der vorbeschriebenen Art ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde:

30 % des Auftragsvolumens werden direkt bei Vertragsabschluss fällig;

30 % des Auftragsvolumens werden bei Installation der ersten Softwaremodule bzw. der ersten lauffähigen Internet- oder Multimedia-Anwendung fällig;

30 % des Auftragsvolumens werden bei Installation des letzten Softwaremoduls bzw. der vollständig lauffähigen Internet- oder Multimedia-Anwendung fällig;

10 % des Auftragsvolumens werden nach Abschluss der Testphase, spätestens aber sechs Monate nach Installation des letzten Softwaremoduls bzw. der vollständig lauffähigen Internet- oder Multimedia-Anwendung fällig.

(6) Bei allen anderen Leistungen von REX (Beratung, Dienstleistungen etc.) wird ein Drittel des im schriftlichen Angebot für den Gesamtauftrag vereinbarten Vergütung bei der Auftragsbestätigung, ein Drittel zur Hälfte der im schriftlichen Angebot avisierten voraussichtlichen Dauer der Abwicklung des Auftrags und ein Drittel nach Beendigung der Abwicklung in Rechnung gestellt. Der genaue Termin für die Zahlung des zweiten Drittels wird nach Maßgabe von Auftragsart und -gegenstand von Auftraggeber und REX gemeinsam festgelegt.

(7) Wird mit einem sogenannten „lebenden“ Pflichtenheft nach § 4 gearbeitet, werden vom Auftraggeber oder durch REX angeregte Änderungen des im ursprünglichen Angebot festgelegten Auftragsumfangs durch gemeinsame schriftliche Protokollierung bzw. ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben dokumentiert.

Wird durch die vereinbarten Änderungen der Leistungsumfang nicht wesentlich erweitert, gilt weiterhin die im Angebot genannte Vergütung.

Wird durch vereinbarte Änderungen der Leistungsumfang ausdrücklich erweitert, werden entsprechende, separat zu vereinbarende Zusatzvergütungen fällig.

Soll stattdessen weiterhin der vereinbarte Preis gelten, werden andere, ursprünglich vereinbarte Leistungen aus dem geltenden Angebot herausgenommen

Wird einem einer Seite zugesandten Protokoll bzw. kaufmännischem Bestätigungsschreiben nicht innerhalb 14 Tagen widersprochen, gilt die Änderung als vereinbart.

(8) REX ist berechtigt, Wechsel oder Schecks abzulehnen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- oder Wechselspesen sind vom Auftraggeber zu tragen und sofort fällig.

(9) Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Datenträger, im Betrieb des Auftraggebers einzusetzende Softwareentwicklungsumgebungen und sonstiges Zubehör zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert zu berechnen.

(10) REX ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

(11) Alle Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf unserem Konto eingehen.

(12) Eventuell angefallene Sach- und Reisekosten werden zu den oben angeführten Terminen nach Anfall (Pkw-Km: EUR 0,50, andere nach Aufwand) in Rechnung gestellt.

## § 20 Zahlungsverzug

(1) Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug kommt, ist REX, unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, Hard- und Software zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen.

(2) Werden vom Auftragnehmer bei Zahlungsverzug bei in Auftrag gegebenen Anwendungen Funktionen genutzt, die noch nicht entgolten sind, ist REX berechtigt, nicht bezahlte Funktionen bis zur Zahlung zu deaktivieren, bzw. die Anwendungen in den Zustand zu versetzen, deren Funktionsumfang in vollem Umfang bezahlt worden ist.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Verzugesintritts kann REX Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig.

(4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geneigt sind, kann REX sämtliche ausstehende Forderungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele fällig stellen.

(5) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so ist REX berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. REX kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.

(6) Sobald der Annahmeverzug eintritt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

## § 21 Eigentumsvorbehalt

(1) Leistungen aus Verträgen bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus Verträgen und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im Eigentum von REX. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben, online übermittelt oder zur direkten Online-Benutzung bereit gestellt werden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien. Wurden nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die übergebenen Datenträger entsprechend.

(2) Der Auftraggeber kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Anforderungen anpassen, soweit nach Maßgabe von § 18 vereinbart. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Auftraggeber sich nicht im Verzug befindet und die weiterreichenden Lizenzbedingungen von REX nicht entgegenstehen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an REX ab.

(3) Der Auftraggeber weist auf das Eigentum von REX hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, insbesondere durch Pfändung zugreifen. REX wird dann unverzüglich benachrichtigt. Gerichtliche, außergerichtliche oder sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden vom Kunden getragen. Für mögliche Schäden haftet der Auftraggeber in vollem Umfang.

(4) Verhält sich der Auftraggeber vertragswidrig oder gerät mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann REX die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Auftraggebers zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Auftraggebers gegenüber dem Dritten verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch REX bedeuten vorbehaltlich der Geltung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.

(5) Wird die gelieferte Ware durch den Auftraggeber verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für REX als Hersteller. Jedoch entsteht daraus keine Verpflichtung für REX. Wenn das Eigentum oder Miteigentum von REX durch Verbindung erlöschen sollte, so gilt bereits mit Vertragsunterzeichnung, dass das Eigentum oder Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache anteilig (Rechnungswert) REX übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum von REX für diesen Fall unentgeltlich.

(6) Hard- und Software sowie Internet-Anwendungen bzw. Multimedia-Anwendungen, die für Test- und Vorfürzwecke geliefert wurde, bleiben im Eigentum von REX. Sie dürfen vom Auftraggeber nur im Rahmen der besonderen Vereinbarung mit REX genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes sind alle Teile der Hard- und Software sowie Internet-Anwendungen bzw. Multimedia-Anwendungen auf Kosten des Auftraggebers unaufgefordert an REX zurückzugeben. Diese Vereinbarung wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung abgeändert.

(7) Sollten von der zur Verfügung gestellten Software sowie Internet-Anwendungen bzw. Multimedia-Anwendungen Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten. Dies gilt auch, wenn für die vorbeschriebenen Produkte vertraglich ein begrenztes Nutzungsrecht (Leasing, Miete) eingeräumt wurde.

(8) Alle Unterlagen, Materialien und Reports, die ein Teilnehmer in Verbindung mit einer Veranstaltung oder ein Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung in welcher Form auch immer von REX erhalten hat, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von REX.

(9) Copyright, Urheberrechte und Nutzungsrechte von Publikationen in jeglicher medialer Form und alle Rechte der Veröffentlichung in jedwedem Medium, besonders aber im Internet, liegen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen vollständig bei REX. Der weitere Umgang mit Schutzrechten ist nach Maßgabe von § 18 geregelt.

## § 22 Besondere Bestimmungen für Internet-Präsenzen

(1) Eine Internet-Anwendung, besteht aus Text-, Grafik- oder Tondokumenten sowie Animationen, Filmen, Skripten und Datenbankanwendungen. Darunter zu verstehen sind Websites, auch Homepage genannt.

Die Inhaltselemente werden vom Auftraggeber geliefert bzw. in seinem Auftrag durch REX erstellt.

Die Elemente werden von REX durch geeignete technische Verfahren miteinander verbunden und können nach Fertigstellung der Internet-Anwendung nach Veröffentlichung im Internet durch den Benutzer in sinnfälliger Form angesehen, benutzt bzw. auf seinen PC geladen werden.

Die Veröffentlichung erfolgt im Allgemeinen durch Bereitstellen der aufbereiteten Daten auf einem Internet-Server, der bei einem Internet-Provider angemietet oder von REX bereitgestellt wird.

In Abweichung davon können gemäß gesonderter Vereinbarung Daten auch in anderer Form ins Internet gestellt werden.

Internet-Anwendungen, die dem Auftraggeber oder Kunden des Auftraggebers öffentlich oder nicht öffentlich als „Software as a Service“ (SaaS) zugänglich gemacht werden, unterliegen weiteren Bestimmungen, die vertraglich gesondert zu regeln sind.

(2) Die Anmeldung des Servers und die Durchführung der Schritte für die Registrierung des Domain-Namens im Internet werden dem Kunden schriftlich bestätigt. REX vermittelt dem Auftraggeber auf Wunsch den geeigneten Internet-Provider oder tritt selbst als Provider auf.

Vertragspartner des Internet-Providers ist der Auftraggeber, wenn nicht anders vereinbart.

(3) Providing-Leistungen, die REX oder von REX Beauftragte Dritte selbst erbringen, werden getrennt in Rechnung gestellt und sind nicht Teil des Auftrages im Sinne der Erstellung von Internet-Anwendungen.

(4) Die rechtzeitige Lieferung von Vorlagen, Daten und Manuskripten liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Terminvereinbarungen gelten nach Maßgabe des Angebots oder gemäß zusätzlicher Vereinbarung.

(5) Verzögerungen, die sich durch verspätete oder mangelhafte Datenlieferung durch den Auftraggeber ergeben, liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

(6) Verzögerungen, die sich durch unterbliebene, verspätete oder mangelhafte Reaktionen des Auftraggebers auf Anfragen oder Nachfragen von REX ergeben, liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

(7) Durch Verzögerungen im unter Absatz 5 und 6 angegebenen Sinne entstehende Mehrkosten werden nach Vereinbarung in Rechnung gestellt.

(8) In der Konzeptionsphase werden Inhalte und Funktionalität der Internet-Anwendung anhand expliziter Detailplanungen festgelegt.

Ergänzend werden die Datenquellen identifiziert und die Lieferform vereinbart. Weitere Details regelt das Angebot.

(9) Die Designphase resultiert bei Homepages im Leegerüst der Internet-Präsenz, bei anderen Internet-Anwendungen im Design-Dummy ohne Funktion.

Die zugehörigen Arbeiten beinhalten bei Internet-Präsenzen mit dem Layout-Design die grafische Gestaltung der Internet-Präsenz und mit dem Informationsdesign die Erstellung der Benutzeroberfläche und des Benutzerzugangs.

Bei anderen Internet-Anwendungen ist das Informationsdesign der jeweils vereinbarten Funktionen enthalten.

(10) Nach Abschluss von Layout- und Infodesign wird das Gesamtdesign der jeweilig vereinbarten Funktionsstufen gemeinsam von Auftraggeber und REX geprüft. Anschließend erfolgt die schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber.

(11) Der Freigabe nachfolgende Änderungen sind kostenpflichtig.

(12) Mit der Lieferung der Daten durch den Kunden beginnt nach Freigabe der Designarbeiten die Erstellungsphase.

In der Erstellungsphase werden die vom Auftraggeber gelieferten Daten internetadäquat aufbereitet.

Durch REX gesondert bzw. neu zu erstellende Daten werden produziert und aufbereitet.

Die konvertierten Daten werden in das Leegerüst der Internet-Präsenz eingebunden.

Anfallende Programmierarbeiten und die Erstellung von Formularen und Kommunikationsfunktionen werden durchgeführt.

Nach Abschluss der Erstellungsarbeiten wird die Internet-Präsenz gemeinsam von Auftraggeber und REX geprüft. Anschließend erfolgt die schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber.

Der Freigabe nachfolgende Ergänzungsarbeiten sind kostenpflichtig.

(13) Mit der Einstellung der Daten ins Internet auf den Server des Auftraggebers beginnt die Abschlussphase.

Nach dem Test der vereinbarten Funktionalität wird die Internet-Präsenz durch REX in die Internet-Suchmaschinen eingetragen.

Anschließend wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der Internet-Präsentation schriftlich mitgeteilt.

Wird binnen 7 Tage nach Mitteilung der Fertigstellung kein Abnahmetermin anberaumt, gilt die Abnahme durch den Auftragnehmer als erteilt.

Werden vor oder bei Abnahme Änderungen vereinbart, die Bestandteil des Auftrages sind, beginnt die 7-Tagefrist erneut ab schriftlicher Fertigstellungsmitteilung durch REX (Poststempel der Einlieferung).

(14) Die Vereinbarung von zusätzlichen Arbeiten gilt als separater Auftrag. Sie berührt nicht die Freigabe im Sinne des Auftragsumfangs und verlängert nicht die Abnahmefrist.

Die Arbeiten werden separat von der Hauptrechnung in Rechnung gestellt. Für sie gilt eine eigene Abnahmefrist von 7 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung

Nach schriftlicher Bestätigung der Freigabe der ins Internet gestellten Seiten kommt es zur Rechnungsstellung durch REX.

Das Copyright und alle Rechte der Veröffentlichung in jedwedem Medium, besonders aber im Internet liegen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen bei REX. Der weitere Umgang mit Schutzrechten ist nach Maßgabe von § 18 geregelt.

## § 23 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand unter Vollkaufleuten ist Regensburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und REX ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Bei allen Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und REX kann REX nur am Gerichtsstand des Erfüllungsorts verklagt werden.

## § 24 Abschließende Erklärung

(1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(3) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.

(4) Im Hinblick auf den ungültigen Paragraphen wird des Weiteren vereinbart, dass die Parteien eine Lösung anstreben, die der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der gültigen Teile der Geschäftsbedingungen unter der aktuellen Zusammenarbeit nahe kommt.

Regensburg, den 2. Februar 2009